



Brüssel, den 9. Februar 2015
(OR. en)

16173/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0315 (NLE)

VISA 314
COEST 447

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	14987/14 VISA 291 COEST 400 + ADD1 (COM(2014) 679 final)
Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in Bezug auf einen Beschluss des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Verabschiedung von Leitlinien für die Durchführung dieses Abkommens

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Oktober 2014 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in Bezug auf den durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Verabschiedung von Leitlinien für die Durchführung dieses Abkommens, zusammen mit einem Beschlussentwurf des Gemischten Ausschusses und den gemeinsamen Leitlinien (siehe Dok. 14987/14 VISA 291 COEST 400 + ADD1), übermittelt.
2. Im Anschluss an die Prüfung der gemeinsamen Leitlinien durch die Gruppe "Visa" vom 12. Dezember 2013, 10. Januar, 20. Februar und 15. April 2014 hat die Kommission bei verschiedenen Anlässen, einschließlich der Tagung des Gemischten Ausschusses vom 14. Mai 2014, gemeinsam mit den verantwortlichen Behörden in der Ukraine die genannten Richtlinien angehört. Bei der Tagung Gruppe "Visa" vom 21. November 2014 gelangten die Mitgliedsstaaten letztlich zu einer Einigung auf Grundlage der Fassung des Dokuments 14987/14 VISA 291 COEST 400 + ADD1.

3. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden¹, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland² nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird gebeten, den Rat zu ersuchen, dass dieser auf einer seiner nächsten Tagungen unter Punkt A der Tagesordnung den Beschluss des Rates in der Fassung des Dokuments 15902/14 VISA 303 COEST 434 annimmt.

¹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

² ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.